



Reglement

über den

Einzug und das Inkasso der Ortstaxen

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 8.830.90-2222 vom 28. Juni 2010)

Der Einwohnergemeinderat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über die Abgabe von Ortstaxen vom 20. Mai 2010,

beschliesst:

Artikel 1 Ortstaxenpflicht und Höhe der Ortstaxen

Die Ortstaxenpflicht und die Höhe der Ortstaxen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe der Ortstaxen.

Artikel 2 Inkasso

¹Mit dem Inkasso der Ortstaxen wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Die Einnahmen sind auf einem separaten Konto zu verwalten.

²Der Ortstaxenkommission ist quartalsweise eine Abrechnung zuzustellen.

Artikel 3 Einzug und Ablieferung der Ortstaxen

¹Die Logisgeber sind verpflichtet, über die Beherbergung von ortstaxenpflichtigen Personen mit dem Formular Logiernächtemeldung der Gemeindeverwaltung Buch zu führen.

²Hotel- und Gasthausbetriebe liefern der Gemeindeverwaltung monatlich bis zum Ende des Folgemonats die eingezogenen Ortstaxen des Vormonats ab. Die übrigen Logisgeber liefern der Gemeindeverwaltung jeweils per Ende November die eingezogenen Ortstaxen der vergangenen 12 Monate (1.11. – 31.10.) ab.

³Zusammen mit der Überweisung der Ortstaxen liefern die Logisgeber der Gemeindeverwaltung das Formular Logiernächtemeldung ab.

⁴Die Erhebung der Jahrespauschale nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Abgabe der Ortstaxen erfolgt mittels Rechnungstellung durch die Gemeindeverwaltung. Die Rechnungsstellung erfolgt im Monat März und ist innert 30 Tagen bezahlbar.

⁵Erfolgt die Überweisung der Ortstaxen und die Meldung der Logiernächte nicht fristgerecht, wird nach 10 Tagen gemahnt. Nach weiteren 10 Tagen erfolgt die zweite Mahnung mit einer Mahn- und Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00. Eine Kopie der zweiten Mahnung geht an die Ortstaxenkommission.

Artikel 4 Kontrolle

Die Ortstaxenkommission oder von ihr delegierte Personen der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, bei den Logisgebern Kontrollen durchzuführen.

Artikel 5 Weitere Bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die Regelungen der Verordnung über die Abgabe von Ortstaxen.

Artikel 6 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes beschliesst der Einwohnergemeinderat.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber

Beat Walker
Rico Vanoli